

**Änderung der Berufsordnung (Satzung)
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 07. Juni 2023**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 07. Juni 2023 aufgrund des § 21 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 75), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Notfalldienstordnung

(1) Für Pferde und Nutztiere gilt die Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere (Anlage a zu § 15).

(2) Für Kleintiere gilt die Notfalldienstordnung für Kleintiere (Anlage b zu § 15).

(3) Die Anlage a „Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere“ und die Anlage b „Notfalldienstordnung für Kleintiere“ sind gemäß § 31 Abs. 3 Heilberufekammergesetz Bestandteil der Berufsordnung.“

2. Die Anlagen zu § 15 Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:

„2. Anlagen zu § 15 Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Anlage a Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere

I.

Organisation

(1) Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten werktäglichen Sprechstunde des Haus- bzw. Hoftierarztes zu warten. Ein Notfalldienst bildet sich auf freiwilliger Basis durch den selbstorganisierten Zusammenschluss der in eigener Praxis tätigen Tierärzte und der juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, um eine tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der üblichen Praxiszeiten sicherzustellen.

(2) Jeder in eigener Praxis tätige Tierarzt und jede juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, sind verpflichtet, im Falle ihrer Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit der Klientel in geeigneter Form mindestens einen Tierarzt namhaft zu machen, der erklärt hat, dass er bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen.

(3) Der Notfalldienst ist der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt zu machen.

Es muss gewährleistet sein, dass sich hilfeschuchende Tierbesitzer darüber unterrichten können, wie und wann sie den Notfalldienst in Anspruch nehmen können.

Während des Notfalldienstes muss der Tierarzt jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um mit einer Notfallbehandlung unverzüglich beginnen zu können.

(4) Der selbstorganisierte Notfalldienst soll für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden.

(5) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird er funktionsunfähig, so richtet ihn die Tierärztekammer ein.

(6) Der von der Tierärztekammer eingerichtete Notfalldienst soll für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden. Beginn und Ende des Notfalldienstes werden von der Tierärztekammer verbindlich festgelegt.

(7) Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Notfalldienstes erhebt die Tierärztekammer von den in eigener Praxis tätigen Tierärzten und den juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, Gebühren nach ihrer Gebührensatzung. Gebührenpflichtig sind auch die in eigener Praxis tätigen Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, die, ohne vom Notfalldienst befreit worden zu sein bzw. den Notfalldienst auf eine geeignete Person übertragen haben, am Notfalldienst nicht teilnehmen.

(8) Ein Tausch des von der Tierärztekammer eingerichteten Notfalldienstes innerhalb des Bereiches ist möglich. Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung haben der für den Notfalldienst eingeteilte in eigener Praxis tätige Tierarzt bzw. die eingeteilte juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, selbst für eine geeignete Vertretung und deren Bekanntmachung zu sorgen.

II.

Befreiung

(1) Der Vorstand der Tierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen.

(2) Schwerwiegende Gründe sind neben den des § 31 Abs. 3 Satz 2 HBKG insbesondere

- a. eine schwere Erkrankung,
- b. wenn keine tierärztliche Hausapotheke angemeldet ist.

Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.

(3) Die Befreiungsgründe und die eingeschränkte Praxistätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen; im Fall der schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten.

(4) Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

(5) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

III.

Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als Berufsvergehen geahndet werden.

IV.

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Notfalldienstordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Anlage b Notfalldienstordnung für Kleintiere

I.

Organisation

(1) Der Notfalldienst für Kleintiere wird von der Tierärztekammer zentral organisiert. Er dient der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten werktäglichen Sprechstunde des Haustierarztes zu warten.

(2) Der Notfalldienst hat zu gewährleisten, dass ganztägig die tierärztliche Versorgung der Kleintiere sichergestellt ist. Er umfasst den Zeitraum täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Während des Notfalldienstes muss der Tierarzt jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um mit einer Notfallbehandlung unverzüglich beginnen zu können.

(3) Die Tierärztekammer bildet Notfalldienstbereiche (Cluster).

(4) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes wird von der Tierärztekammer über eine landeseinheitliche Notdienstnummer sichergestellt. Die Veröffentlichung der Notdienstnummer erfolgt durch die Tierärztekammer, sowie durch die in eigener Praxis tätigen Tierärzten und die juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen.

(5) Zur Finanzierung des zentral organisierten Notfalldienstes erhebt die Tierärztekammer Gebühren von den in eigener Praxis tätigen Tierärzten und den juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, nach ihrer Gebührensatzung. Gebührenpflichtig sind auch die in eigener Praxis tätigen Tierärzte und die juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, die, ohne vom Notdienst befreit worden zu sein bzw. den Notdienst auf eine geeignete Person übertragen haben, am Notdienst nicht teilnehmen.

II.

Teilnahmeverpflichtung

(1) Jeder in eigener Praxis tätige Tierarzt und jede juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, sind verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.

(2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung haben der für den Notfalldienst eingeteilte in eigener Praxis tätige Tierarzt bzw. die eingeteilte juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, selbst für eine geeignete Vertretung und deren Bekanntmachung zu sorgen.

(3) Tierärztliche Kliniken für Kleintiere sind vom zentral organisierten Kleintiernotdienst ausgeschlossen.

(4) Für die Berechnung der Diensthäufigkeit der in eigener Praxis tätigen Tierärzte und der juristischen Personen, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, wird grundsätzlich jeder in eigener Praxis, jeder angestellte und jeder bei einer juristischen Person, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, tätige Tierarzt als Vollzeitkraft (Faktor 1) gezählt. Ist für das Folgejahr die Berücksichtigung abweichend von Satz 1 nach den tatsächlichen kleintierärztlichen Wochenarbeitsstunden gewünscht, müssen die in eigener Praxis tätigen Tierärzte und die juristischen Personen, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, diese gegenüber der Tierärztekammer bis zum 15.09. des Jahres belegen. Hierfür bedarf es einer Steuerberaterbescheinigung oder eines gleichwertigen Nachweises.

Die Berechnung der Diensthäufigkeit erfolgt bei Berücksichtigung der tatsächlichen kleintierärztlichen Wochenarbeitsstunden wie folgt:

- a) bis 10 Stunden pro Woche: Faktor 0,25
- b) über 10 bis 20 Stunden pro Woche: Faktor 0,5
- c) über 20 bis 30 Stunden pro Woche: Faktor 0,75
- d) über 30 Stunden pro Woche: Faktor 1

Werden Arbeitsstunden pro Monat vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor 1/4,2 zur

Errechnung der Wochenarbeitszeit anzuwenden.

Ergibt die Berechnung der Diensthäufigkeit eines Standortes einen Faktor kleiner als 1, wird dieser auf 1 aufgerundet.

(5) Die Wochen- und Feiertage haben eine unterschiedliche Gewichtung:

- a) Werktag: ein Punkt
- b) Samstag: zwei Punkte
- c) Sonntag: drei Punkte
- d) Gesetzliche Feiertag, sowie Heiligabend und Silvester: vier Punkte

Die Summe der Dienstäquivalentpunkte eines Kalenderjahres soll für alle in eigener Praxis tätigen Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, bei Dienstplanerstellung gleich sein.

(6) Die gesetzlichen Feiertage plus Heiligabend und Silvester werden über die Jahre gleichmäßig auf alle in eigener Praxis tätigen Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, verteilt.

III.

Befreiung

(1) Der Vorstand der Tierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen.

(2) Schwerwiegende Gründe sind neben den des § 31 Abs. 3 Satz 2 HBKG insbesondere

- a. eine schwere Erkrankung,
- b. wenn keine tierärztliche Hausapotheke angemeldet ist.

(3) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.

(4) Die Befreiungsgründe und die eingeschränkte Praxistätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen; im Fall der schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten.

(5) Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

(6) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

IV.

Clusterverwaltung

(1) Innerhalb eines Clusters können Notfalldienste getauscht, abgegeben bzw. übernommen werden.

(2) Jedes Cluster wählt einen Clusterbeauftragten, der das Cluster gegenüber der Tierärztekammer vertritt und innerhalb des Clusters bei Problemen vermittelt.

(3) Scheidet ein Clustermitglied aus, so werden die Dienste auf die verbleibenden Mitglieder verteilt.

V.

Dienstplanerstellungsoftware

(1) Die Tierärztekammer stellt eine Dienstplanerstellungsoftware für alle zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst verpflichteten in eigener Praxis tätigen Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, zur Verfügung. Die Nutzung dieser Software ist verpflichtend.

(2) Die Kriterien für den Algorithmus werden vom Vorstand der Tierärztekammer festgelegt.

(3) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt unter Verwendung der Dienstplanerstellungsoftware. Die so erfolgten Einteilungen sind für den in eigener Praxis tätigen Tierarzt und für die juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, verpflichtend. Sie müssen sich selbstständig über das Dienstportal über ihre Dienste zu informieren.

(4) Alle zum Notfalldienst verpflichteten in eigener Praxis tätigen Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, erhalten einen individuellen Zugang zur Dienstplanerstellungsoftware. Sie haben über diese Software insbesondere die Möglichkeit, den Dienstplan ihres Clusters, sowie die im Portal hinterlegten Einstellungen einzusehen und Dienstwünsche zu verwalten. Hinterlegte Dienstwünsche sollen bei der Dienstplanerstellung berücksichtigt werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Maßgeblich ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes im Cluster. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Für die Nutzung der Software kann die Tierärztekammer Gebühren festlegen.

(5) Die Tierärztekammer erstellt den Dienstplan auf Grundlage der ihr bekannten Daten zum Stichtag 31. August für das folgende Kalenderjahr.

VI.

Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als Berufsvergehen geahndet werden.

VII.

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Notfalldienstordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 07. Juni 2023

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den

**Ministerium
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**

ausgefertigt:

Heide, den

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2023 S.